



CH-6371 Stans, Bahnhofplatz, Postfach 1241

Bildungsdirektion Nidwalden
Herr Regierungsrat Res Schmid
Stansstaderstrasse 54
6371 Stans

Hugo Kayser
Finanzdirektor
Telefon 041 618 71 00
hugo.kayser@nw.ch
Stans, 26. März 2014

Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (NG 317.11) Leistungsvereinbarungen nach Art. 5

Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor, geschätzter Res

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Nationalen Innovationsparks Schweiz stellen sich für uns grundlegende Fragen betreffend der Anwendung des Art. 5 der FHZ-Vereinbarung beziehungsweise der Finanzierung entsprechender Leistungsvereinbarungen.

1 Ausgangslage

Wir stellen fest, dass bezüglich der einzelnen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 5 FHZ-Vereinbarung eine unterschiedliche Praxis besteht und bezüglich Transparenz und Zuständigkeit aus unserer Sicht offene Fragen bestehen.

2 Aktuelle Leistungsvereinbarungen

Gemäss unserem Kenntnisstand bestehen gestützt auf die FHZ-Vereinbarung folgende Leistungsvereinbarungen:

- **LV vom 12.02.2001 mit ITZ, Luzern**
Leistungen 2013: Total: 540'000 Franken Anteil NW: 33'195 Franken
Die Abrechnung erfolgt über das FHZ-Budget.

- **LV vom 30.10.2013 mit MCCS, Alpnach**
Leistungen 2013: Total: 1'800'000 Franken Anteil NW: 124'214 Franken
Die Abrechnung erfolgt nicht über das FHZ-Budget.

- **LV geplant für Innovationspark Zentralschweiz**
Leistungen an 201x: Total: 1'000'000 Franken Anteil NW: 64'158 Franken
Die Abrechnung erfolgt nicht über das FHZ-Budget.

3 Leistungsvereinbarungen gemäss FHZ-Vereinbarung

Gemäss Art. 5 der FHZ-Vereinbarung kann die FHZ „im Rahmen des Leistungsauftrages“ Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen sind somit ausdrücklich Teil des Leistungsauftrages.

Der Leistungsauftrag der FHZ basiert auf dem Entwicklungs- und Finanzplan.

Konsequenterweise müssen deshalb alle Leistungsvereinbarung im Entwicklungs- und Finanzplan der FHZ aufgeführt sein und über das ordentliche FHZ-Budget laufen und an die Trägerkantone abgerechnet werden. Dies ist heute nicht der Fall (MCCS und geplanter Innovationplan).

Es ist irrelevant, dass Leistungsvereinbarungen gegenüber den allgemeinen Finanzierungsregeln abweichende Finanzierungsschlüssel vorsehen können. Entscheidend ist, dass die Leistungsvereinbarung Teil des Leistungsauftrages der FHZ sind.

4 Praxis Konkordatsrat

Der Konkordatsrat hat im Zusammenhang mit dem geplanten Innovationspark am 19.12.2013 beschlossen, dass

- a) die Finanzierung gestützt auf Art. 5 der FHZ-Vereinbarung beschlossen aber
- b) über die Budgets der Volkswirtschaftsdirektionen zu finanzieren sei.

Die Praxis ist aus unserer Sicht nicht haltbar. Die gelebte und weiterhin vorgesehene Trennung zwischen Beschlussfassung (über FHZ-Vereinbarung) und Finanzierung (über ordentliche Kantonsbudget) widerspricht der FHZ-Vereinbarung, ist intransparent und hebt die Finanzkompetenzen der Kanton aus.

5 Verpflichtungen aus Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 5 Abs. 3 FHZ-Vereinbarungen werden zwischen der Fachhochschule und einem Dritten (Institutionen oder Unternehmen) abgeschlossen. Mit der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die Fachhochschule gegenüber einem Dritten. Die Kantone sind nicht Vertragspartei. Konsequenterweise sind deshalb alle Verpflichtungen aus Leistungsvereinbarung über das FHZ-Budget zu finanzieren. Die Kostenanteile der Trägerkantone sind gemäss den Vorgaben der Leistungsvereinbarung beziehungsweise der FHZ-Vereinbarung von der FHZ den Trägerkantonen in Rechnung zu stellen.

Dem entsprechend ist die Leistungserfüllung durch die FHZ zu überprüfen und nicht durch die Kantone.

6 Finanzkompetenz im Kanton Nidwalden

Für den Abschluss von Leistungsvereinbarung im Rahmen der FHZ-Vereinbarung ist abschliessend und unabhängig von der Höhe der Kosten der FHZ-Konkordatsrat zuständig (Art. 5 Abs. 3 FHZ-Vereinbarung). Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Konkordatsratsmitglieder.

Da die Leistungsvereinbarungen im Rahmen des FHS-Leistungsauftrages abgeschlossen werden, bilden sie automatisch auch Teil der Entwicklungs- und Finanzplanes. Die erforderlichen Mittel werden über das FHZ Budget, welches vom Konkordatsrat genehmigt wird, zur Verfügung gestellt. So sieht dies die FHZ-Vereinbarung auch vor.

Werden nun die Leistungsvereinbarungen nicht über das FHZ-Budget sondern über das ordentliche Budget der Volkswirtschaftsdirektionen finanziert, kommt automatisch das zuständige kantonale Finanzhaushaltrecht zur Anwendung. Die Ausgabe ist damit auch nicht mehr

gebunden. Im Kanton Nidwalden heisst dies, dass hierfür der Landrat zuständig ist. Für wiederkehrende Beiträge grösser als 50'000 Franken pro Jahr ist in Nidwalden sogar eine separater Landratsbeschluss notwendig.

Konsequenterweise könnte der Landrat einen entsprechenden Budgetposten streichen oder einen wiederkehrenden Beitrag ablehnen, obwohl der Konkordatsrat eine entsprechende Verpflichtung gegenüber einem Dritten eingegangen ist. Diese Situation ist aus rechtlicher Hinsicht unhaltbar.

7 Problematik

Die bestehende Vermischung der Rechtsgrundlage FHZ-Vereinbarung und dem ordentlichem Finanzrecht der Kantone führen zu Intransparenz und der möglichen Umgehung von Finanzkompetenzen:

- Der Bereich „Förderung der Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfers“ wird aus dem FHZ-Budget und den Entwicklungs- und Finanzplänen ausgeblendet.
- Der Konkordatsrat beschliesst über Ausgaben, welche nicht über das FHZ-Budget finanziert werden.
- Die Kantone und die Parlamente werden nur noch partiell über die Gesamtkosten und die Gesamtleistungen aufgrund der FHZ-Vereinbarung informiert.
- Die Finanzkompetenzen der Kantone und zum Teil der Kantonsparlamente werden umgangen und ausgehebelt.
- Die rechtliche Kompetenz des Konkordatsrates für Ausgabenbeschlüssen, welche nicht der FHZ belastet werden, fehlt. Der Konkordatsrat ist hierfür auch dann nicht zuständig, wenn die einzelnen Konkordatsräte die Kantonsregierungen für entsprechende Beschlüsse mandatiert würden, da allenfalls die Zuständigkeit der Kantonsparlamente tangiert wird.

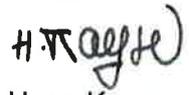
8 Konsequenz (Vorschläge künftige Praxis)

Im Hinblick auf eine klare und transparente Regelung ist folgendes umzusetzen:

- Leistungsvereinbarungen, welche gestützt auf Art. 5 des FHZ-Vereinbarung abgeschlossen werden, müssen zwingend in den Entwicklungs- und Finanzplan aufgenommen und über das FHZ-Budget bewilligt werden. Die bestehenden Leistungsvereinbarungen sind innert Jahresfrist entsprechend anzupassen.
- In den mehrjährigen Leistungsaufträgen beziehungsweise den Entwicklungs- und Finanzplänen zu Handen der kantonalen Behörden sind alle Leistungsvereinbarungen transparent aufzuzeigen.
- Es steht den Trägerkantonen frei, in ihren Buchhaltungen die Kosten den Finanzierungsbeiträgen auf einzelne Kostenträger zu verbuchen.
- Die bestehenden Leistungsvereinbarungen, insbesondere mit dem MCCS und mit dem geplanten Innovationspark sind umgehend anzupassen.
- Die Leistungsvereinbarungen sind in den mehrjährigen Leistungsauftrag 2016 – 2018 sowie im Entwicklungs- und Finanzplan 2016 – 2018 aufzunehmen und die entsprechenden Kosten auszuweisen.

Da die FHZ-Vereinbarung erst seit Kurzem in Kraft ist, bitten wir Sie, die Problematik im Rahmen des Konkordatsrates zu prüfen und die erforderlichen Weisungen zu erlassen, damit für die Zukunft eine klare und konsequente Umsetzung der Vereinbarung erfolgt.

Freundliche Grüsse
FINANZDIREKTION



Hugo Kayser
Finanzdirektor



Geht an:

- Finanzkontrolle